

Liegeplatzordnung SKS e.V.

Vereinsordnung B auf Beschluss des Vorstandes - mit Bezug auf § 5 (7) der Vereinssatzung.

1. Gültigkeit

1.1. Diese Liegeplatzordnung der Strander Katamaran Segler e. V. (SKS e.V.) ersetzt die Liegeplatzordnung vom 01. Januar 2019.

1.2. Sie tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

1.3. Sie gilt für alle Mitglieder und Gäste (Gastlieger) mit zugewiesenem Liegeplatz auf der Fläche des SKS e.V. gemäß Ziffer 2 sowie für Kistenstellplätze gemäß Ziffer 7.

1.4. Die Nutzung der Flächen ist durch diese Liegeplatzordnung geregelt und zweckbestimmt.

1.5. Die Liegeplatzordnung ist auch für Einrumpfloote entsprechend sinngemäß anzuwenden.

2. Saison-Liegeplätze

2.1. Liegeplätze stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf einen Liegeplatz. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach folgendem Verfahren:

2.1.1 Saison-Liegeplätze werden grundsätzlich unbefristet vergeben. Die Kosten des Saison-Liegeplatzes richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung des SKS e.V..

2.1.2 Ein unbefristeter Saisonliegeplatz kann bis zum 31. Dezember des Jahres vom Mitglied schriftlich gekündigt werden.

2.1.3 Die Zuteilung der unbefristeten Liegeplätze an die Mitglieder des SKS e.V. erfolgt nach Antragstellung durch den Platzwart. Die Antragstellung des Liegeplatzes muss dazu bis zum 31. Januar vorliegen.

2.1.4 Mitglieder, die in der Vorsaison einen Liegeplatz genutzt haben, werden bei der Liegeplatzvergabe vorrangig berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf denselben Liegeplatz wie in der Vorsaison.

2.1.5 Bei nicht ausreichender Anzahl von Liegeplätzen, erfolgt die Vergabe an Mitglieder, die in der Vorsaison einen Liegeplatz genutzt haben in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs.

2.1.6 Stehen weitere Liegeplätze zur Verfügung, erfolgt die Vergabe an Mitglieder in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs.

2.2 Freie Liegeplätze werden an Gastlieger oder Mitglieder in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

2.3. Der vom Platzwart zugewiesene Liegeplatz ist an das Vereinsmitglied bzw. den Gastlieger und nicht an einen bestimmten Katamaran gebunden und somit nicht übertragbar.

2.4. Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai des Jahres nicht in Anspruch genommen und es liegt keine verbindliche Terminierung über den 31. Mai des Jahres zur Belegung des Saison-Liegeplatzes beim Platzwart vor, verfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Liegeplatz. Der Platzwart kann über diesen Platz verfügen.

2.5. Liegeplätze, die längere Zeit nicht genutzt werden, sind dem Platzwart zu melden und zur weiteren Verteilung an Vereinsmitglieder oder Gastlieger zur Verfügung zu stellen.

2.6. Bei Blockierung oder nicht satzungsgemäßer Nutzung eines Saisonliegeplatzes oder des Geländes durch einen Liegeplatzinhaber sowie aus wichtigem Grund kann der Verein diesem den unbefristeten Saison-Liegeplatz zum 31. Dezember des Jahres kündigen.

3. Gastlieger

3.1. Gastlieger können nach vorheriger Anmeldung vom Platzwart einen Liegeplatz für einen begrenzten Zeitraum zugewiesen bekommen.

3.2. Die Dauer der Liegezeit als Gastlieger ist auf eine Saison begrenzt.

3.3. Die Gastliegegebühren werden vor der Nutzung des zugewiesenen Liegeplatzes per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des SKS e.V..

3.4. Gastlieger können gegen Entrichtung eines Pfandbetrages einen Schlüssel für die Nutzung der Schließanlage erhalten.

4. Haftpflichtversicherung

Jeder Liegeplatzinhaber muss für sein Boot eine gültige Bootshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 1.000.000 für Personen- und Sachschäden) abgeschlossen haben. Die Versicherungspolice muss mit dem Antrag auf einen Saison-Liegeplatz einmalig vorgelegt werden. Der Vorstand kann Policen stichprobenweise (bspw. durch Losentscheid) oder in Einzelfällen aus gegebenem Anlass zu einem späteren Zeitpunkt erneut anfordern.

5. Regelungen Liegeplatz

5.1. Die mit der Gemeinde Strande vereinbarten Abgrenzungen des Geländes zur Sondernutzung für den Sportbootbetrieb sind einzuhalten.

5.2. Das Gelände ist frei von Unrat, Müll etc. in einem sauberen und geordneten Zustand zu halten.

5.3. Das Gelände darf nur in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober für das Abstellen von Katamaranen und Slipwagen genutzt werden. In der übrigen Zeit muss das Gelände in seinem ursprünglichen Zustand verbleiben.

5.4. Bei Veranstaltungen oder durch Naturereignisse kann es zu Einschränkungen in der Nutzung bis zum Aussetzen des Vereinsbetriebs kommen.

5.5. Der SKS e.V. übernimmt keine Haftung für die Nutzung des Liegeplatzgeländes und der einzelnen Liegeplätze, für Schäden durch Dritte und Wettereinflüsse.

5.6. Nach behördlicher Maßgabe darf ein Ein- und Auslaufen von Sportbooten vom Naturstrand nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdung der Öffentlichkeit besteht. Bei Badebetrieb ist daher der Katamaran händisch zu verholen, soweit die Wassertiefe dies zulässt.

5.7. Rampe

5.7.1 Die Rampe zum Strand ist ausschließlich zum Auf- und Abslippen der Katamarane mittels Slipwagen vorgesehen.

5.7.2 Die Nutzung der Rampe ist Mitgliedern und Gastliegern des SKS e.V. mit ihren angemeldeten Katamaranen und gültiger Liegeplatzmarke vorbehalten.

5.7.3 Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen und/oder Bootstrailern ist untersagt.

5.7.4 Die Gatterschranken sind nach Benutzung stets verschlossen zu halten.

5.8. Kennzeichnung der Katamarane

5.8.1 Die auf dem zugewiesenen Liegeplatz abgestellten Katamarane sind durch Anbringen des zugeteilten Vereinsaufklebers mit notierter Mitgliedsnummer zu markieren. Der Aufkleber ist an der Vorderseite des Mastes im Bereich der unteren 50 cm oder auf dem vorderen Beam gut sichtbar anzubringen. Bei Einrumpfbooten ist der Aufkleber auch am Bootskörper gestattet und muss lediglich sichtbar aufzufinden sein. Aufkleber der Vorjahre sind zu entfernen oder zu überkleben.

5.8.2 Die Zuteilung eines entsprechenden Vereinsaufklebers erfolgt mit der Liegeplatzverteilung.

5.8.3 Der zugeteilte Aufkleber ist nicht auf andere Personen übertragbar.

5.8.4 Gastlieger bekommen einen Vereinsaufkleber, der wie unter 5.8.1 beschrieben am Boot anzubringen ist.

5.9. Abstellen und Sichern der Katamarane und Slipwagen

5.9.1 Slipwagen dürfen nur unterhalb des eigenen Katamarans zwischen den beiden Rümpfen abgelegt werden. Für Einrumpfboote gilt dies entsprechend sinngemäß.

5.9.2 Die Katamarane dürfen nur mit aufgestelltem Mast und eingezogenem Trampolin (funktionsfähig) und auf dem zugewiesenen Liegeplatz abgestellt werden. Sie dürfen die Abmessungen des Liegeplatzes nicht überschreiten.

5.9.3 Die Katamarane sind auf dem zugewiesenen Liegeplatz immer an den jeweils zwei, unsichtbar im Sand vergrabenen Reifen so zu befestigen, dass die Katamarane auch bei Sturm und Hochwasser sicher auf dem Liegeplatz verbleiben. Dazu sind die vorhandenen zwei Festmacherleinen durchgesetzt an Vorder- und Achterbeam zu befestigen. Sind aufgrund der Bauweise andere Befestigungsmöglichkeiten erforderlich, so können mit dem Platzwart veränderte oder alternative Befestigungsmöglichkeiten abgestimmt werden.

5.9.4 Die Lagerung von Gegenständen unter den Katamaranen ist mit Ausnahme eines Slipwagens untersagt. Auf dem Katamaran ist neben einer Persenning nur die Lagerung von Gegenständen erlaubt, soweit diese zum Segeln benötigt werden. Lagerbehälter wie Kisten und Rohre sind ausdrücklich nicht erlaubt. Slipwagen und jegliche Ausrüstung sind gegen Sturm und Hochwasser so zu sichern, dass sie umliegende Boote nicht beschädigen.

5.9.5 Die vereinseigenen Slipwagen sind nach jeder Nutzung an den dafür vorgesehenen Pollern mittels Schloss und Kette zu befestigen.

5.9.6 Jedes Mitglied ist für das ordnungsgemäße Ablegen seines Katamarans auf dem zugewiesenen Liegeplatz und die Nutzung des Geländes allein verantwortlich.

6. Regelungen Kistenfläche

- 6.1. Die Zuteilung der Kistenplätze erfolgt ausschließlich unbefristet an Liegeplatzinhaber des SKS e.V.. Die Zuteilung erfolgt durch den Platzwart nach zeitlicher Reihenfolge der Anträge für den Zeitraum vom 15. April bis 14. April des folgenden Jahres. Wird der Kistenplatz nicht bis zum 31. Dezember schriftlich beim Platzwart gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- 6.2. Das Gelände ist frei von Unrat, Müll etc. in einem sauberen und geordneten Zustand zu halten.
- 6.3. Es dürfen ausschließlich Materialkisten abgestellt werden. Die maximalen Baumaße für Kisten dürfen dabei nicht überschritten werden (H=600; T=600; L=3000mm).
- 6.4. Die Kisten sind mit den Kistenplatz-Aufklebern zu markieren.
- 6.5. Kisten ohne gültige Zuteilung (Kistenplatzaufkleber) sind bis spätestens 14. April vom Kistenplatz zu entfernen. Für Verstöße gelten die Regeln nach Ziffer 7).
- 6.6. Der SKS e.V. übernimmt keine Haftung für die Nutzung der Kistenfläche und der einzelnen Liegeplätze, für Schäden durch Dritte und Wettereinflüsse.
- 6.7. Die Kosten für den Kistenplatz richten sich nach der Gebührenordnung des SKS e.V..

7. Verstöße gegen die Liegeplatzordnung

Verstöße gegen oben genannte Punkte dieser Liegeplatzordnung werden nach folgendem Verfahren gehandelt:

- 7.1. Hinweis an den Liegeplatz- und/oder Kistenplatzinhaber mit Nennung des Verstoßes und Fristsetzung bis max. 7 Tage zur Behebung.
- 7.2. Nach Verstreichen der Frist gemäß Ziffer 7.1. wird der Katamaran / die Kiste kostenpflichtig entfernt. Mit Entfernung entfällt der Anspruch auf den Platz.
- 7.3. Die Kosten für den Abtransport des Katamarans / Kiste werden pauschal mit € 200,00 veranschlagt. Einlagerungsgebühren werden nach tatsächlichen angefallenen Kosten abgerechnet. Ein Schadenersatz für notwendige Maßnahmen zum Abtransport ist ausgeschlossen.

Kiel, den 24.10.2020

Vorstand SKS e.V.